

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende Satzung:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Straßlach-Dingharting

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:
 1. die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in Großdingharting mit
 - a) einem Kindergarten, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG
 - b) mit einer Krippe, für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr und 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG
 2. die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Straßlach mit einem Kindergarten, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
 3. das „Haus für Kinder“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG in Straßlach für die Altersgruppen
 - a) überwiegend von zwei Jahren bis zur Einschulung und
 - b) für Schulkinder (Hort) von der 1. bis zur 4. Klasse.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr im Frühjahr für das kommende Betreuungsjahr. ²Der amtliche Anmeldezeitraum wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. ³Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ⁴Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ⁵Änderungen - insbesondere beim Personensorge-recht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungs-jahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9), jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 2 – 4) und ggf. die weite-ren Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ³Um die Bildung, Erziehung und Be-treuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrich-tungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) ¹Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens zwei Monate vor Fe-rienbeginn bei der Einrichtungsleitung eingehen. ²In begründeten Härtefällen können auch später eingehende Anmeldungen berücksichtigt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten spätestens nach Abschluss des Schuleinschreibungsverfahrens unverzüglich mit.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der ver-fügbaren Plätze. ²Grundlagen für die Aufnahme sind die Aufnahmevorausset-zungen und Zuordnungskriterien gemäß Anlage 1 bis 3 dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Be-treuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten so-wie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vor dem Widerruf gehört werden.
- (5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Zuordnungskriterien gemäß Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung.

§ 6 Abmeldung

- (1) ¹Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 gehört. ²Das Kind scheidet ebenfalls aus, wenn es nicht mehr der Altersgruppe der Einrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1b oder § 1 Abs. 2 Nr. 3a dieser Satzung angehört.
- (2) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. ²Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. ³Eine Abmeldung zum 31.7. des Jahres ist nicht zulässig.
- (3) Für die Abmeldung von der Feriengruppe gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung analog.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind innerhalb von drei Monaten über zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Die Gemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ² Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten; Kernzeiten

- (1) ¹Eine Betreuung ab 15.00 Uhr wird nur insoweit angeboten, als eine durchschnittliche Belegung von mindestens vier Kindern pro Tag nicht unterschritten wird. ²Die Kindertageseinrichtungen sind abhängig vom Bedarf in der Regel wie folgt geöffnet:

- (2) Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“:

Kindergarten (3 - 6 Jahre):

Montag mit Freitag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
pädagogische Kernzeit	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bringzeiten:	ab 7.30 Uhr, ab 8.00 Uhr, bis 08.30 Uhr
Holzzeiten:	ab 12.00 Uhr und jede weitere Stunde

Krippe (1,5 - 3 Jahre):

Montag mit Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
pädagogische Kernzeit	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bringzeiten:	ab 7.30 Uhr, ab 8.00 Uhr, bis 08.30 Uhr
Holzzeiten:	12.00 Uhr, 13.00 Uhr

- (3) Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“

Montag mit Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
am Freitag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
pädagogische Kernzeit	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bringzeiten:	ab 7.30 Uhr, ab 8.00 Uhr, bis 08.30 Uhr
Holzzeiten:	ab 12.00 Uhr und jede weitere Stunde

(4) Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder“

Kindergarten (2 - 6 Jahre):
Montag mit Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
pädagogische Kernzeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bringzeiten: ab 7.30 Uhr, ab 8.00 Uhr, bis 08.30 Uhr
Holzeiten: 12.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr

Hort (Schulkinder):
Montag mit Donnerstag von Schulschluss bis 17.00 Uhr
Freitag von Schulschluss bis 15.00 Uhr
pädagogische Kernzeit: von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Bringzeiten: Schulschluss
Holzeiten: ab 15.00 Uhr und jede weitere Stunde

- (5) Bei allen Holzeiten gilt als Abholzeit ein Zeitfenster von 20 Minuten vor jeder angegebenen, vollen Stunde.
- (6) ¹ In den Ferien findet in den jeweiligen Einrichtungen bei einer Mindestbelegung von durchschnittlich vier Kindern pro Tag nach Maßgabe der Ferienordnung eine Ferienbetreuung statt. ²Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch Kinder aus dem Waldkindergarten oder aus der Mittagsbetreuung aufgenommen werden. ³In Ferienzeiten wird für die Schulkinder im Haus für Kinder eine Betreuung ab 7.30 Uhr angeboten.
- (7) ¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an weiteren 30 Tagen im Jahr geschlossen. ²Für diese Zeiten erlässt die Gemeinde jährlich eine Ferienordnung und macht diese rechtzeitig bekannt.

§ 10 Mindestbuchungszeit, Betreuungsverhältnis

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten je Einrichtungsform festgelegt:
1. im Kindergarten (2 - 6 Jahre):
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag; Die Kinder müssen an mindestens fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
 2. in der Krippe (1,5 - 3 Jahre):
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag; Die Kinder müssen an mindestens 4 zusammenhängenden Tagen pro Woche anwesend sein.
 3. im Hort (Grundschulkind):
8 Stunden pro Woche und dabei mindestens zwei Stunden pro Tag; Die Kinder müssen mindestens jeweils von Montag bis Donnerstag anwesend sein.

- (2) ¹ Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. ² In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. ³ Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für das jeweils folgende Betreuungsjahr bei der Aufnahme des Kindes vereinbart.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen auf schriftlichen Antrag mindestens eines Erziehungsberechtigten jeweils zum 1. des Folgemonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§11 Verpflegung

- (1) Kindern, die die Kindertageseinrichtungen bis 13.00 Uhr besuchen, wird nach Maßgabe der organisatorischen Ausgestaltung durch die Einrichtungsleitung oder den Elternbeirat ein warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Für die Schulkinder gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3b ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der pädagogischen Kernzeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) verpflichtend.

§12 Regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ² Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. ³Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später als vereinbart in der Einrichtung erscheinen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

§13 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kindergartenkind alleine nach Hause gehen darf. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor Ende der gebuchten Betreuungszeit persönlich abgeholt werden.

§14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für alle Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§15 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Straßlach-Dingharting vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2009 und die Benutzungssatzung des Hauses für Kinder vom 02.04.2014 außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 06.02.2018

Hans Sienerth
1. Bürgermeister

**Anlage 1
„Kindergartenkinder“
zur Benutzungssatzung
der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

Aufnahmevoraussetzungen und Zuordnungskriterien

A. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in einen der Kindergärten gemäß §1 Abs. 2. Nr. 1a, Nr. 2 und Nr. 3a ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes muss in der Gemeinde Straßlach-Dingharting liegen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Gastkinder können abweichend von Ziffer 1 aufgenommen werden,
 - a) wenn dadurch nicht die zulässige Gruppenstärke überschritten wird und
 - b) abzusehen ist, dass eine freie Platzreserve bis Ende April des jeweiligen Betreuungsjahres besteht, die größer als der Bedarf für ortsansässige Kinder ist. Bei der Bedarfsermittlung ist auf die der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen und Voranmeldungen bis Ende April abzustellen.
2. ¹Im Monat des Eintritts in den Kindergarten muss das Kind das dritte Lebensjahr vollenden. ²Im Haus für Kinder ist eine Aufnahme bereits mit Vollendung des 2. Lebensjahres möglich.
3. Nach der schriftlichen Anmeldung ist vor der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme ein persönliches Gespräch mindestens eines Erziehungsberechtigten mit der jeweiligen Kindergartenleiterin zu führen.
4. Der Nachweis der letzten Früherkennungsuntersuchung ist vorzulegen

B. Altersauswahl

¹Überschreiten die Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sind, die Gesamtkapazität aller Kindergärten, so erfolgt die Zulassung nach Alter des Kindes. ²D.h., ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren.

C. Örtliche Zuordnung in die Kindergärten „Villa Kunterbunt“, „Sonnenschein“ oder „Haus für Kinder“

¹Die örtliche Zuordnung – nämlich Kindergarten „Villa Kunterbunt“, „Sonnenschein“ oder „Haus für Kinder“ – erfolgt grundsätzlich nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

²Sollten danach Kapazitätsengpässe auftreten, so erfolgt die Zuordnung durch Entscheidung der Gemeinde unter ausschließlicher Anwendung folgender Kriterien und in folgender Reihenfolge:

1. Ortsnähe

Kinder aus dem Ortsteil Straßlach sollen in den Kindergarten „Sonnenschein“ oder in das „Haus für Kinder“ solche aus den übrigen Ortsteilen in den Kindergarten „Villa Kunterbunt“ aufgenommen werden.

2. Meldestand

Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingegangen sind, haben Vorrang vor Nachmeldungen. Dabei haben alle während der amtlichen Anmeldezeiten eingehenden Anträge gleichen Rang.

3. Geschwister

Geschwisterkinder sollen denselben Kindergarten besuchen.

4. Berufstätig alleinerziehend

Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden haben stets Vorrang, wenn im Haushalt keine weitere volljährige Person lebt, welche die Erziehung dem Grunde nach mit übernehmen könnte.

D. Nachmeldungen

¹Aufnahmeanträge, welche erst nach Ablauf der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingehen, werden abhängig von ihrer Art in Bezug auf die bereits vorliegenden Anmeldungen oder Voranmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

²Die Kriterien unter Ziffer C gelten entsprechend.

E. Voranmeldungen

¹Kinder, welche das Eintrittsalter erst während des laufenden Betriebsjahres erreichen, können unter Beachtung der Kriterien unter Ziffer A und B aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. ²Die Kriterien unter Ziffer C gelten entsprechend.

F. Härtefälle

In Fällen, welche aus anderen als den vorgenannten Gesichtspunkten eine ganz besondere Härte begründen, entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag.

G. Sonderfälle

Gewerbetreibende oder Dienstleister mit Betriebssitz in der Gemeinde können bei Bedarf nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien Betreuungsplätze bei vorhandener Kapazität für Kinder von Mitarbeitern widerruflich angeboten werden, auch wenn die Voraussetzung gemäß A (1) nicht erfüllt ist.

Anlage 2
„Krippenkinder“
zur Benutzungssatzung
der Gemeinde Straßlach-Dingharting

A. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Krippe der Einrichtung „Villa Kunterbunt“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1 b ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes muss in der Gemeinde Straßlach-Dingharting liegen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Gastkinder können abweichend von Ziffer 1 aufgenommen werden,
 - a) wenn dadurch nicht die zulässige Gruppenstärke überschritten wird und
 - b) abzusehen ist, dass eine freie Platzreserve bis Ende April des jeweiligen Betreuungsjahres besteht, die größer als der Bedarf für ortsansässige Kinder ist. Bei der Bedarfsermittlung ist auf die der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen und Voranmeldungen bis Ende April abzustellen.
2. Im Monat des Eintritts in die Krippengruppe muss das Kind das erforderliche Mindestalter gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 b dieser Satzung erreichen und darf nicht älter als 2,5 Jahre alt sein; eine Aufnahmedauer von mindestens 6 Monaten bis zum Übertritt in den Kindergarten muss gewährleistet sein.
3. Nach der schriftlichen Anmeldung ist vor der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme ein persönliches Gespräch mindestens eines Erziehungsberechtigten mit der Gruppenleiterin zu führen.
4. Der Nachweis der letzten Früherkennungsuntersuchung ist vorzulegen.

B. Platzvergabekriterien für die Aufnahme in die Krippengruppe im Kindergarten „Villa Kunterbunt“

Überschreiten die Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sind, die Gesamtkapazität der Betreuungsförm erfolgt die Platzvergabe durch Entscheidung der Gemeinde unter ausschließlicher Anwendung folgender Kriterien und in folgender Reihenfolge:

1. Berufstätigkeit und alleinerziehend

Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden haben Vorrang. Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.

2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter

Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.

3. Geschwister

- a) Kinder, deren Geschwister bereits eine Kindergartengruppe im Hause besuchen, haben Vorrang.
- b) Kinder, deren Geschwister bereits eine andere gemeindliche Einrichtung besuchen, haben Vorrang.

4. Alter der Kinder

Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt zwischen 1,5 und 2 Jahren alt sind, haben Vorrang vor Kindern, die bereits über 2 Jahre alt sind (s.a. **A 2**).

5. Ausmaß der Bedürftigkeit

Kinder, mit einem höheren zeitlichen Betreuungsbedarf werden vorrangig gegenüber Kindern, mit niedrigerem Betreuungsbedarf aufgenommen.

6. Meldestand

Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingegangen sind, haben Vorrang vor Nachmeldungen. Dabei haben alle während der amtlichen Anmeldezeiten eingehenden Anträge gleichen Rang.

C. Nachmeldungen

¹Aufnahmeanträge, welche erst nach Ablauf der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingehen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. ²Die Aufnahme- und Platzvergabekriterien unter Ziffer A und B gelten entsprechend.

D. Voranmeldungen

Kinder, welche das Eintrittsalter erst während des laufenden Betriebsjahres erreichen, können unter Beachtung der Kriterien unter Ziffer A und B aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

E. Härtefälle

In Fällen, welche aus anderen als den vorgenannten Gesichtspunkten eine ganz besondere Härte begründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

F. Sonderfälle

Gewerbetreibende oder Dienstleister mit Betriebssitz in der Gemeinde können bei Bedarf nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien Betreuungsplätze bei vorhandener Kapazität Plätze für Kinder von Mitarbeitern wider-ruflich angeboten werden, auch wenn die Voraussetzung gemäß A (1) nicht erfüllt ist.

Anlage 3
„Schulkinder im Haus für Kinder“
zur Benutzungssatzung
der Gemeinde Straßlach-Dingharting

Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien

A. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme als Schulkind in das „Haus für Kinder“ gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 b ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes muss in der Gemeinde Straßlach-Dingharting liegen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Gastkinder können abweichend von Ziffer 1 aufgenommen werden,
 - a) wenn dadurch nicht die zulässige Gruppenstärke überschritten wird und
 - b) abzusehen ist, dass eine freie Platzreserve des jeweiligen Betreuungsjahres besteht, die größer als der Bedarf für ortsansässige Kinder ist. Bei der Bedarfsermittlung ist auf die der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen abzustellen.
2. Das Kind muss zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Klasse der Grundschule Straßlach besuchen.
3. Nach der schriftlichen Anmeldung ist vor der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme ein persönliches Gespräch mindestens eines Erziehungsberechtigten mit der Einrichtungsleitung zu führen.
4. Der Nachweis der letzten Früherkennungsuntersuchung ist vorzulegen.

B. Platzvergabekriterien für die Aufnahme als Schulkind in das „Haus für Kinder“

Überschreiten die Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sind, die Gesamtkapazität der jeweiligen Betreuungsform erfolgt die Platzvergabe durch Entscheidung der Gemeinde unter ausschließlicher Anwendung folgender Kriterien und in folgender Reihenfolge:

1. Berufstätigkeit und alleinerziehend

Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden haben Vorrang. Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.

2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter

Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.

3. Geschwister

- a) Kinder, deren Geschwister bereits das „Haus für Kinder“ besuchen, haben Vorrang.
- b) Kinder, deren Geschwister bereits eine andere gemeindliche Einrichtung besuchen haben Vorrang.

4. Alter der Kinder und Kontinuität

- a) Kinder, die bereits als Kindergartenkind das Haus für Kinder besucht haben, haben Vorrang.
- b) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren.

5. Ausmaß der Bedürftigkeit

Kinder, mit einem höheren zeitlichen Betreuungsbedarf werden vorrangig gegenüber Kindern, mit niedrigerem Betreuungsbedarf aufgenommen.

6. Meldestand

Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingegangen sind, haben Vorrang vor Nachmeldungen. Dabei haben alle während der amtlichen Anmeldezeiten eingehenden Anträge gleichen Rang.

C. Nachmeldungen

¹Aufnahmeanträge, welche erst nach Ablauf der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingehen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. ²Die Aufnahme- und Platzvergabekriterien unter Ziffer A und B gelten entsprechend.

D. Voranmeldungen

Kinder, welche die Aufnahmevoraussetzungen unter A erst während des laufenden Betriebsjahres erreichen, können unter Beachtung der Kriterien unter Ziffer B aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

E. Härtefälle

In Fällen, welche aus anderen als den vorgenannten Gesichtspunkten eine ganz besondere Härte begründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

F. Sonderfälle

Gewerbetreibende oder Dienstleister mit Betriebssitz in der Gemeinde können bei Bedarf nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien Betreuungsplätze bei vorhandener Kapazität für Kinder von Mitarbeitern widerruflich angeboten werden, auch wenn die Voraussetzung gemäß A (1) nicht erfüllt ist.